

# **BGer I 509/00 vom 22. Juni 2001**

Bundesgericht, 2001-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_509\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_509_00)

FR: TF I 509/00 du 22 juin 2001

IT: TF I 509/00 del 22 giugno 2001

## **Regeste**

Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze über die versicherten Personen ( Art. 1 IVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 lit. a und b AHVG ), über den Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität im Allgemeinen ( Art. 4 Abs. 2 IVG ; BGE 118 V 82 Erw. 3a, 112 V 277 Erw. 1b, je mit Hinweisen) sowie über den Eintritt des Versicherungsfalles hinsichtlich der Hilflosenentschädigung im Besonderen ( Art. 29 Abs. 1 lit. a und b IVG ; Art. 36 Abs. 3 lit. d IVV ) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch die Ausführungen über den Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung ( Art. 6 Abs. 1 IVG in der hier massgebenden, bis 31. Dezember 2000 gültigen Fassung; Abs. 4 der Übergangsbestimmungen der Änderung des AHVG vom 23. Juni 2000; Art. 6 Abs. 2 IVG ) sowie über das Fehlen dieser innerstaatlichen Regelung vorgehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit dem Iran. Darauf kann verwiesen werden.

### **E. 2**

Die IV-Stelle und das kantonale Gericht begründen die Abweisung des Leistungsbegehrens damit, es müsse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bereits bei der Einreise in die Schweiz im August 1981 das Kriterium der leichten Hilflosigkeit im Sinne von Art. 36 Abs. 3 lit. d IVV erfüllt habe und der entsprechende Versicherungsfall demzufolge eingetreten sei, bevor er in der Schweiz versichert gewesen sei. Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, obschon er bereits mit einer Sehbehinderung in die Schweiz eingereist sei, habe diese damals, da nur auf den Visus habe abgestellt werden dürfen, noch keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung begründet.

### **E. 3**

Unbestritten und aus den Akten ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer seit Kindesalter an einer Sehbehinderung leidet. So geht aus dem augenärztlichen Zeugnis des Dr. med. G.\_\_\_\_\_ vom 18. November 1981 hervor, dass damals die Sehschärfe unkorrigiert am linken Auge unter 0.1 betrug, wohingegen die korrigierte Sehschärfe beim linken Auge mit 0.2 partiell beziffert wurde und das rechte Auge korrigiert lediglich Lichtperzeption ermöglichte. Zudem bezeichnete der Augenarzt das Gesichtsfeld beim linken Auge als sehr stark eingeschränkt (Zentr. 5 Grad). Er hielt bereits damals fest, eine Änderung im Zustand der Augen sei nicht zu erwarten. Aus dem Arztbericht vom 20. November 1996 ergibt sich ein im Wesentlichen unverändertes Bild. Beim Fernvisus links korrigiert vermerkte Dr. med. G.\_\_\_\_\_ "knapp 0.2, Gesichtsfeld stark eingeschränkt ca.

## E. 5

Grad" und beim rechten "Lichtperzeption, knappe Projektion". Er bezeichnete den Patienten als sozial blind und hielt fest, die Sehschärfe habe in den letzten Jahren nicht abgenommen, sei aber gleich schlecht geblieben. Dem im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren aufgelegten Beiblatt zum Arztbericht der Augenklinik des Spitals X. \_\_\_\_\_ vom 19. Dezember 1996 schliesslich kann entnommen werden, dass seit Jahren eine Visusabnahme besteht, rechts mehr als links, und dass eine bleibende Visusverminderung sowie deutlich eingeschränkte Gesichtsfelder beidseits vorliegen. 4.- Gestützt auf diese ärztlichen Berichte ist mit Verwaltung und kantonalem Gericht davon auszugehen, dass der Versicherungsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits vor der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz und somit vor Erfüllung der im massgebenden Zeitpunkt der Verfügung geltenden versicherungsmässigen Voraussetzungen eingetreten ist. Es kann diesbezüglich auf die schlüssige Begründung im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden. Dem Beschwerdeführer ist insoweit Recht zu geben, dass damals noch nicht das Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) vom 1. Januar 2000, sondern dasjenige vom 1. Januar 1979 anwendbar war. Daraus lässt sich jedoch entgegen der in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vertretenen Auffassung nicht ableiten, dass damals ausschliesslich die Einschränkung des korrigierten Visus in Betracht zu ziehen war. Vielmehr konnte gemäss Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bereits zu diesem Zeitpunkt unter Umständen auch bei einem Visus von 0.2 und mehr eine schwere Sinnesschädigung angenommen werden, wenn zusätzlich Gesichtsfeldeinschränkungen bestanden ( BGE 108 V 222 , 107 V 29). Neben einer korrigierten Sehschärfe links von lediglich 0.2 partiell wurde dem Beschwerdeführer bereits 1981 ein sehr stark eingeschränktes Gesichtsfeld am linken Auge attestiert. Da derselbe Arzt am 20. November 1996 festhielt, dass die Sehschärfe in den letzten Jahren nicht abgenommen hat, aber gleich schlecht geblieben ist, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits 1981 als sozial blind bezeichnet werden konnte. Wenn in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nun geltend gemacht wird, aus den Bezeichnungen "0.2 partiell" und "knapp 0.2" könne eine für die Hilflosenentschädigung massgebende Verschlechterung des Visus abgeleitet werden, ist dem entgegenzuhalten, dass die zweite Formulierung nicht eine schlechtere Qualifikation beinhaltet, sondern dass beide Umschreibungen im Kontext mit der unkorrigierten Sehschärfe am linken Auge von unter 0.1 einen Wert von tendenziell unter 0.2 bezeichnen. Auch aus dem Bericht der Augenklinik des Spitals X. \_\_\_\_\_ vom 19. Dezember 1996 kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zum einen wird dort festgehalten, dass die Visusabnahme mehr das rechte als das linke Auge betrifft, was bezüglich linkem Auge mit den Berichten des Dr. med. G. \_\_\_\_\_ vom 18. November 1981 und 20. November 1996 übereinstimmt; zum andern ist eine allfällige Verschlechterung vorliegend nicht relevant, da davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die Begründung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung bereits vor der Einreise in die Schweiz im August 1981 erfüllt gewesen sind. Der Leistungsanspruch ist demzufolge im Ergebnis zu Recht verneint worden. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 22. Juni 2001 Im Namen des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.